

Beschluss:

1. Der beantragten Besetzung der stimmberechtigten Positionen in Preisgerichten zu jeweils einem Viertel mit Vertretern des Auslobers, sach- und ortskundigen Stadträten, örtlich zuständigen BA-Mitgliedern und Fachpreisrichtern kann nicht entsprochen werden.
2. Der beantragten regelmäßigen Teilnahme der Stadtbaurätin oder deren Vertretung an den Preisgerichten wird entsprochen. Dies ist gängige Praxis des Referates für Stadtplanung und Bauordnung.
3. Der beantragten maßgeblichen Auswahl der Fachpreisrichter sowie der am Wettbewerb teilnehmenden Architekturbüros durch die Vertretungen von Stadtrat und Bezirksausschuss mit den Auslobenden kann nicht entsprochen werden.
4. Der beantragten Möglichkeit für den Stadtrat und die Bezirksausschüsse, nach einem festzulegenden Verfahren auch Bürgerinnen und Bürger für die ihnen zugerechneten Positionen nominieren zu können, kann nicht entsprochen werden.
5. Der beantragten namentlichen Erfassung und Veröffentlichung der einzelnen Abstimmungsergebnisse bei Wettbewerben kann nicht entsprochen werden.
6. Der Antrag Nr. 14-20 / B 05035 des Bezirksausschusses des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 08.06.2018 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.